

Eine frohe Botschaft

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1896)**

Heft 14

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Eine frohe Botschaft.

Von befreundeter Seite geht der Redaktion ein Zirkular zu, das unten abgedruckt erscheint. Es handelt sich um einen „Aufruf ans Volk der Stadt Zug“ und um eine „Ergänzung des Stadt-Zugerschen Besoldungs-Reglementes für Primar- und Sekundarlehrer.“ Beide Erscheinungen sind ein Beleg dafür, wie wohlgefinnt die Stadt Zug für ihre Lehrerschaft denkt. Der Abdruck erfolgt somit wörtlich und lautet:

1. Aufruf.

An der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 1895 wurde die Altersversorgung der städtischen Lehrer im Grundsatz beschlossen, und an der Budget-Gemeinde vom 16. Februar 1896 der Einwohnerrat beauftragt, an einer nächsten Gemeindeversammlung eine bezügliche genaue Vorlage einzubringen. Diesem Auftrag Folge leistend, legen wir ein Reglement vor, das wir Ihnen zur Annahme empfehlen. In demselben wird an dem System einer Sparkassaeinlage festgehalten und dies besonders deshalb, weil die Lehrerschaft selbst dieses System einer Rentenversicherung vorzieht und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) Sollte eine Rentenversicherung zweckentsprechend sein, so müßte damit zugleich eine Witwen- und Waisenrente verbunden und auch der Fall einer früheren Invaldität vorgesehen werden. Dies erforderte aber für jeden Lehrer eine bedeutende jährliche Einzahlung, um so mehr, da die gegenwärtig im Amte stehenden Lehrer durchweg das 40. Altersjahr schon angetreten oder bedeutend überschritten haben.
- 2) Mit einer bestehenden Versicherungsgesellschaft könnte kaum ein günstiger Vertrag abgeschlossen werden; besonders müßten Unzukömmlichkeiten entstehen, wenn ein Lehrer aus dem städtischen Schuldienst treten wollte oder müßte; eine Rentenversicherung mit Selbstverwaltung aber setzt ein bedeutendes Stammkapital voraus.
- 3) Einzelne Lehrer könnten gar nie zum Genusse einer Rente kommen, während sie bei der Sparkassaeinlage auf eine größere oder kleinere Summe sicher rechnen können.
- 4) Es ist billig, daß Lehrer, welche der Gemeinde längere Zeit ihre Dienste geleistet, auch auf eine größere Summe Anspruch haben, was bei den Sparkassaeinlagen der Fall ist, während aus einer Rentenversicherung derjenige den größten Nutzen ziehen könnte, der vielleicht nur kurze Zeit im städtischen Schuldienste gestanden.
- 5) Die Gründung einer Rentenversicherung erforderte eingehendes Studium und genaue Berechnungen, wodurch die Angelegenheit noch mehr verzögert und die gegenwärtigen Lehrer noch länger auf eine spätere Besserstellung vertröstet werden müßten.

Auf diese Gründe eingehend, erneuern wir den für die Budget-Gemeinde vom 16. Februar 1896 gemachten Antrag auf je 100 Fr. Gehaltserhöhung und je 100 Beitrag an die Altersversorgung für die sechs Primar- und zwei Sekundarlehrer, was einen Nachtragskredit von 1600 Fr. nötig macht.

Die Mehrausgabe muß gewiß jedermann gerechtfertigt finden, wenn er bedenkt, daß die Lehrerbefoldungen bei uns immer noch zu gering sind. Man stellt an den Lehrer bedeutend mehr Anforderungen als an die Vertreter der meisten andern Stände. Man verlangt von ihm eine Patentprüfung; er muß nicht nur in wissenschaftlicher, sondern auch in methodischer Beziehung für seinen Beruf befähigt sein, seine Amtsführung, sowie sein Privatleben sind der öffentlichen Kritik ausgesetzt; er muß mit der Bevölkerung Fühlung haben und darf sich den geselligen und gemeinnützigen Bestrebungen nicht entziehen; er muß die neuen

Bedürfnisse der Zeit studieren und beständig an seiner Weiterbildung arbeiten, er soll selbst in der Gemeinde eine geachtete Stellung einnehmen, was gewiß alles weniger möglich sein kann, wenn seine Besoldung eine kärgliche ist.

Unsere Gemeinde hat noch einen ganz besondern Grund, etwas für die finanzielle Besserstellung der Lehrer zu tun; unsere Lehrer haben nämlich weder freie Wohnung, noch Pflanzland, noch Alterszulagen, während die meisten neuern Schulgesetze diese Dinge vorsehen.

Der neue Entwurf eines Schulgesetzes für den Kanton Thurgau sieht 100—250 Fr. Alterszulage, freie Wohnung und $\frac{1}{2}$ Juchart Pflanzland, derjenige des Kantons Aargau 100—400 Fr. Alterszulage, Rücktrittsgehalt bis auf die Hälfte der Besoldung, $\frac{1}{2}$ Juchart Pflanzland und freie Wohnung vor, und dies alles, obwohl hier vom Staate unterstützte Lehrer-Pensionskassen bestehen.

Hoffen wir also, daß die Stadtgemeinde Zug, ihr eigenes Interesse wärend, für die Volksschule gerne ein Opfer bringe, daß sie dadurch den andern Gemeinden des Kantons ein gutes Beispiel gebe und in den Reihen der Schulgemeinden unseres Vaterlandes einen ehrenvollen Rang einnehme.

(Unterschriften.)

2. Ergänzung des Besoldungs-Reglementes.

- 1) Die Besoldung der städtischen Primarlehrer wird auf 1800 Fr., die der Sekundarlehrer auf 2100 Fr. fixiert.

Von dieser Besoldung werden aber jedem Lehrer jährlich 100 Fr. zurückbehalten und bis zu seinem 60. Altersjahr zins tragend angelegt.

Neben dieser Sparkassaeinlage leistet die Gemeinde zudem noch für jeden im aktiven Schuldienste stehenden Lehrer per Jahr einen weitem Beitrag von 100 Fr. Für jede dieser zwei Einlagen ist ein getrenntes Sparkassabuch zu führen.

- 2) Mit dem 60. Altersjahre wird dem Lehrer die gesamte für ihn gemachte Einlage samt Zinsen ausbezahlt, sofern er solches verlangt.

Wünscht der im Schuldienste verbleibende Lehrer das Einlageverhältnis beizubehalten, so werden die Einlagen fortgesetzt.

- 3) Wird ein Lehrer vor dem 60. Altersjahre invalid, so ist ihm der Betrag der von seinem Gehalte abgezogenen Einlagen nebst Zinsen sofort, dagegen der Betrag der von der Gemeinde geleisteten Zuschüsse erst nach Verfluß von zwei Jahren auszuführen, sofern sich in dieser Zeit herausgestellt hat, daß wirklich in Krankheiten die Ursache seines Austrittes zu suchen ist.

- 4) Stirbt ein Lehrer vor dem 60. Altersjahre, so sind seine Intestat- und Testamentserben ebenfalls zum Bezuge der ganzen Einlage berechtigt.

- 5) Diejenigen Lehrer, welche den Schuldienst vor dem 60. Altersjahre quittieren, d. h. freiwillig oder in Folge von Nichtwiederwahl aus dem städtischen Schuldienste treten, können in allen Fällen die Auszahlung der von ihnen selbst geleisteten Beiträge samt deren Zinsen verlangen.

Die von der Gemeinde geleisteten Zuschüsse dagegen fallen mit den angewachsenen Zinsen in eine besondere Hilfskasse für unterstützungsbedürftige Hinterlassene früh verstorbenen Lehrer und auch für den Lehrer selbst im Falle früher Invalidität.

Solche Unterstützungen werden vom Einwohnerrat auf Vorschlag der städtischen Lehrerkonferenz und der Schulkommission gewährt.

- 6) Der Einwohnerrat übernimmt die Verwaltung sämtlicher Gelder unter Haftbarkeit der Einwohnergemeinde.

- 7) Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeinde sofort in Kraft.

Die beiden Dokumente verdienen alle Anerkennung ab Seite der Lehrerschaft überhaupt. Denn wenn es einem Gliebe gut geht, so tut es allen wohl, mag's auch in umgekehrten Fällen leider nicht überall und immer so sein. Immerhin hat das Besoldungs-Reglement ein Häckchen und leidet vorab nicht an Ueberklarheit, so in den Artikeln 3, 4 und 5. In Art. 3 ist der Ausdruck, ob die „Ursache in wirklichen Krankheiten“ bestehe, elastisch, unter Umständen sehr ungerecht. Auf jeden Fall ist der Passus nicht bindend genug, um für den Lehrer wirklich eine Wohlthat zu sein. — Dasselbe gilt von Art. 4, allwo es bestimmt sein sollte, ob unter der „ganzen Einlage“ dieselbe mit oder ohne entsprechende Zins- und Zinseszinszulage gemeint sei oder nicht, was wieder für den Lehrer nicht einerlei ist. Art. 5 ist ein zweischneidig Schwert. Die Bestimmung „in allen Fällen“ sollte sich auch auf den Beitrag der Gemeinde und nicht bloß auf den vom Lehrer geleisteten beziehen. Es kann bei einer Nicht-Wiederwahl eben gar verschieden zugehen. Doch, im allgemeinen Dank, im besonderen mehr Klarheit und Präzision! Der gute Wille ist entschieden da. Cl. Frei.

Fortbildung und Fortbildung!

Unsere Zeit drängt vorwärts. Das Wort „Stillstand ist Rückschritt,“ liegt ihr schwer auf dem Magen. Drum geht's nach dem Plane des ehrentwerten Malers Apelles aus alter Zeit: Nulla dies sine linea, Kein Tag ohne einen Pinselstrich, kein Tag ohne einen kleinen Fortschritt im Wissen und Können.

Gut ab vor diesem Eifer, vor dieser idealen Begeisterung, vor dieser wahrhaft fortschrittlichen Gesinnung! Hätte unser Jahrhundert auch gar nichts Gutes an sich und gar nichts Gutes geleistet, als die Jugendbildung den modernen Zeitverhältnissen entsprechend gehoben; das allein genügte, um ihm eine Stelle in der Geschichtschreibung der Zukunft zu sichern. Bildung, Fortbildung ist ja ein erhabenes Ziel der strebsamen Neuzeit. Und wenn es je fieberhaft erkämpft worden, so ist das heute der Fall.

Wohl weist das Altertum große Gelehrte auf den einzelnen Gebieten auf; wohl hatte die ewige Roma ihre epochemachenden Künstler in Pinsel und Meißel, in Redekunst und Poesie; wohl glänzte das Hellenentum in der Macht der Baukunst und der Gedankentiefe, in der Waffenkunde und in der genialen Liederlichkeit; wohl war das Mittelalter groß durch seine Minnesänger und seine idealen Kraftnaturen: aber eines fehlte all diesen Perioden, d. i. die geistige Durchbildung der Massen. Dieser Fortschritt ist unsern Tagen vorbehalten geblieben, und sie erstreben ihn zähe, ja krampfhaft.

Da sucht und förschelt man jährlich auf dem ganzen europäischen Kontinente nach der Zahl der Analphabeten. Und sind sie statistisch genau herausgedüstelt, dann schreitet man von Oben herab zu Machinationen der Tat, um diese „Engerlinge des modernen Volkslebens“ zu